



MARKTGEMEINDE ERNSTBRUNN

Pol. Bez. Korneuburg NÖ

DVR.0096199 - UID-Nr.: ATU 16232501

Parteienverkehr: Mo - Fr.: 07.00 - 12.00 Uhr
Fr.: 13.00 - 16.00 Uhr

A-2115 Ernstbrunn, am 25.06.2018
Tel. 02576/2301, Fax.Kl. 17

Gemeinde Ernstbrunn: <http://www.ernstbrunn.gv.at/>

E-mail: gemeindeamt.ernstbrunn@netway.at

GZ.: 000-1-160/2018

Bei Antwort bitte GZ. angeben

PZ: 7403-09/16



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ernstbrunn beschließt am 25. Juni 2018 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 - LGBl. 3/2015 wird der Bebauungsplan dahingehend geändert, dass eine Änderung des Bebauungsplanes in Form einer Neudarstellung erfolgt.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten zu den betroffenen Grundflächen sind der vom Architekten
Mag. Arch. Ing. Günther Pigal
2441 Mitterndorf an der Fischa
unter **PZ: 7403 -09/16**

§ 3

Die Bebauungsvorschriften werden unter Grundlage des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF neu als Bestandteil dieser Verordnung verfasst und lauten:

1. Lage von privaten Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge:

- 1.1. Je einzelner Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf Eigengrund zu errichten, wobei diese nur über eine Ein- und Ausfahrt entlang der Straßenfluchtlinie an die öffentliche Verkehrsfläche angebunden werden dürfen. Die max. Breite wird mit 6m festgelegt.
- 1.2. Für Gebäude für Betreutes Wohnen, Seniorenwohnheime, Kinder- und Jugendwohnheime und ähnliche soziale Einrichtungen mit Betreuung gelten die Bestimmungen des §11 der NÖ Bautechnikverordnung

2. Gestaltung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen, Parks und Gewässer

- 2.1. Einfriedungen dürfen nicht mit Stacheldraht oder ähnlichen gefährlichen Maßnahmen ausgestattet werden.
- 2.2. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von 1,60 m im Mittelmaß nicht überschreiten, wobei die Höhe des Sockels im Mittelmaß 0,60m betragen kann.

3. Harmonische Gestaltung der Bauwerke in Ortsgebieten

- 3.1. Dachaufbauten wie Solaranlagen, TV-Satelliten – Antennen (Parabolantennen) sind in die Dachfläche zu integrieren oder von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht sichtbar anzubringen. Kleinwindkraftanlagen sind im Wohnbauland nicht gestattet.

4. Transportable Anlagen

- 4.1. Die Aufstellung von mobilen Anlagen wie Mobilheime, Container etc. ist im Wohnbauland unzulässig. Von dieser Bestimmung sind zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen, Freizeitfahrzeuge, Fremdenverkehrs- und Verkaufseinrichtungen ausgenommen.

§4

Die Darstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

GEMEINDE ERNSTBRUNN

Angeschlagen am: 20.11.2018

Laufzeit bis: 04.12.2018

Abgenommen am: 05.12.2018



Der Bürgermeister:

Horst GANGL